



Auftraggeber:

Stadt Espelkamp

**Erweiterung des
Bebauungsplan Nr. 50**

„Hindenburgring Süd“

**Artenschutzprüfung (ASP)
nach §§ 44 BNatSchG**

April 2021

Dipl.-Ing. Wolfgang Hanke
LandschaftsArchitekt BDLA
Opferstraße 9 - 32423 Minden
Tel.: 0571/97269599 – Fax: 0571/97269598

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung.....	3
2. Grundlagen.....	4
3. Bestand.....	6
3.1 Direkt betroffene Biotoptypen.....	6
3.2 Indirekt beeinflusste Biotoptypen.....	7
4. Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	9
5. Ergebnis.....	11
6. CEF-Maßnahmen.....	11

Auftraggeber: Stadt Espelkamp

Planverfasser: o.9 landschaftsarchitekten bdla
Opferstraße 9
32423 Minden
Tel.: 0571/97269599

Bearbeitung: Wolfgang Hanke
LandschaftsArchitekt BDLA

1. Aufgabenstellung

Die Stadt Espelkamp plant die Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 50 „Hindenburgring Süd“ zum Zwecke der Ausweisung eines Gewerbe- und eines Mischgebietes



Abbildung 1: Lage des Erweiterungsbereich B-Plan Nr. 50 "Hindenburgring Süd"; Quelle: geoserer.nrw.de

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden u.a. durch die Bestimmungen der §§ 44, 47 und 54 des BNatSchG (Juli 2009) in nationales Recht umgesetzt. Demnach ist bei der Planung von Projekten zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden. Projekte, die gegen die Verbote verstoßen, sind unzulässig.

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat folgende Inhalte:

- ⤴ Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben.
- ⤴ Darstellung der Wirkfaktoren (§ 42 (1) Nr. 1-3 BNatSchG wie direkte Beeinflussung von Individuen (z.B. Fang, Tötung), erhebliche Störungen (z.B. Unterschreitung von Fluchtdistanzen) und Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.
- ⤴ Prüfung der Vermeidbarkeit bzw. bei unvermeidbaren Verlusten/Beeinträchtigungen, ob in Verbindung mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die ökologischen Funktionen der vor dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind.
- ⤴ Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.

2. Grundlagen

Feststellung der zu prüfenden geschützten Arten

Für den nördlichen Bereich der Erweiterungsfläche wurde vom Büro Echolot 2018 eine Fledermausuntersuchung durchgeführt¹. Folgende Arten wurden festgestellt:

Säugetiere		Nyctalus noctula	Großer Abendsegler
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus
Myotis myotis	Großes Mausohr	Plecopus auritus	Braunes Langohr

Weitere der MTB „3617 Lübbecke, Quadrant 2 des LANUV gelisteten Fledermausarten wie die Wasserfledermaus wurden nicht nachgewiesen und werden nachfolgend nicht weiter betrachtet.

Die folgende Tabelle führt diejenigen planungsrelevanten Vogel- und Amphibienarten auf, mit deren Auftreten im Untersuchungsraum nach den Angaben des LANUV NRW – bezogen

¹ Echolot 2018: Untersuchung der Fledermausfauna im Bereich der B-Pläne Nr. 50 „Hindenburgring Süd“ und Nr. 38a „Lange Horst Süd-Ost“ in Espelkamp

auf die dargestellte Fläche der Topographischen Karte 1:25.000 MTB „3617 Lübbecke“ Quadrat 2 gerechnet werden muss.

Vögel

Accipiter gentilis	Habicht	Lanius collurio	Neuntöter
Accipiter nisus	Sperber	Luscinia megarhynchos	Nachtigall
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Oriolus oriolus	Pirol
Alauda arvensis	Feldlerche	Passer montanus	Feldsperling
Alcedo atthis	Eisvogel	Perdix perdix	Rebhuhn
Anas clypeata	Löffelente	Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger
Asio otus	Waldohreule	Scolopax rusticola	Waldschnepfe
Buteo buteo	Mäusebussard	Serinus serinus	Girlitz
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Streptopelia turtur	Turteltaube
Cuculus canorus	Kuckuck	Strix aluco	Waldkauz
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Sturnus vulgaris	Star
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher
Dryobates minor	Kleinspecht	Tyto alba	Schleiereule
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Vanellus vanellus	Kiebitz
Falco tinnunculus	Turnfalke		
Hirundo rustica	Rauchschalbe		

Amphibien

Hyla arborea	Laubfrosch
--------------	------------

Tab. 1: Geschützte Arten des MTB 3617/2 "Lübbecke" (LANUV).

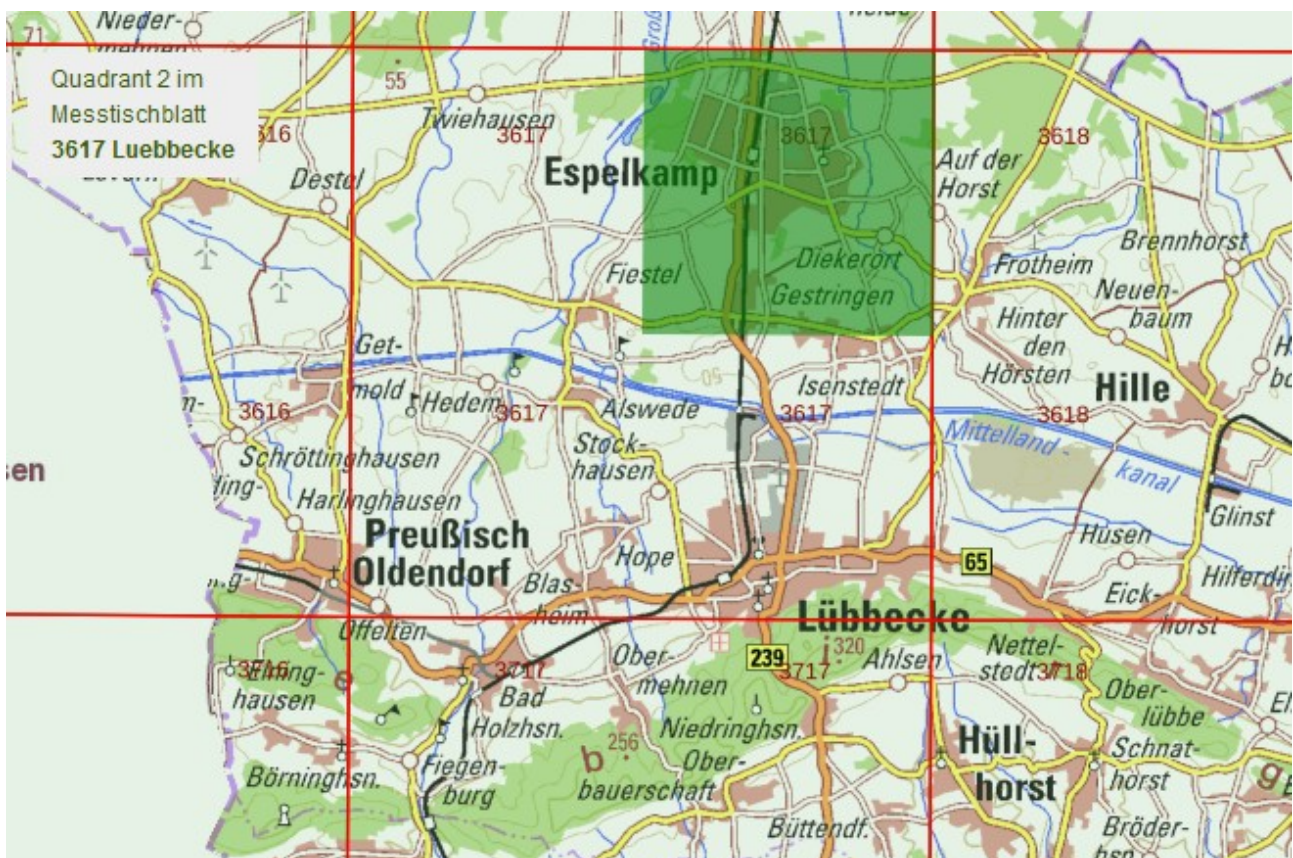


Abbildung 2: Lage des Quadranten 2 (MTB 3617 Lübbecke); Quelle: LANUV NRW

3. Bestand

Das Plangebiet wurde am 31.03.2021 aufgesucht, um die Habitatstrukturen des Plangebietes zu erfassen. Hierauf aufbauend erfolgt eine Einschätzung über das potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Darüber hinaus wurden an diesem Tag die revieranzeigenden Merkmale von Brutvögeln erfasst. Eine einmalige Erfassung ersetzt keine den Methodenstandards (z.B. Südbeck et al. 2015) entsprechende Kartierung, gibt aber Hinweise auf die Artenzusammensetzung. Weiterhin wurden die Ergebnisse einer Brutvogelkartierung (Bohrer 2018) für eine Waldfläche südlich des Hindenburggrings hinzugezogen.

3.1 Direkt betroffene Biotoptypen

Acker

Für die Bauleitplanung wird ausschließlich der Biototyp Acker in Anspruch genommen. Die Fläche wird intensiv genutzt und 2021 mit Wintergetreide bestellt worden.



3.2 Indirekt beeinflusste Biotoptypen

Kiefern-Birken-Mischwald

Östlich grenzt an das Plangebiet ein Wald, der als noch recht jung einzustufen ist (s. auch Echlot 2018). Der Bestand weist einheitliche Altersklassen auf. Hier haben die Kiefern Stammdurchmesser bis 35 cm, im Mittel liegen die Stammdurchmesser bei 25-35 cm. Dazu sind Birken eingestreut, die Stammdurchmesser bis 30 aufweisen. Wie vielfach bei den Waldbeständen in Espelkamp, wird der Saum aus Stieleichen gebildet, deren Stammdurchmesser hier bis maximal 40 cm betragen. Prägnante Biotopbäume fehlen im Bestand

Graben

Der Süden wird vom Riesebach begrenzt, der als intensiv gepflegter naturferner Graben einzustufen ist. Das Gewässer ist gestreckt und weist ein Einheitstrapezprofil auf. Der an der Südseite stark von Fußgängern, Hundehaltern und Radfahrern frequentierte Schlüsselbruchw führt zu Störeinflüssen mit verschiedenen Wirkungen wie Nährstoffeintrag oder Scheueffekte.



Grünland

Südöstlich des Plangebietes grenzt eine Grünlandzone an. Die Vegetation ist relativ homogen. Besondere Merkmale wie feuchte Blänken, Binsen oder ähnliches waren Anfang April 2021 nicht erkennbar.

3.3 Fledermäusen

Die vom Büro Echolot durchgeführte Untersuchung zur Fledermausfauna brachte folgende Ergebnisse:

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Dazu wurde die Gattung *Plecopus* nachgewiesen. Diese Gattung ist im Kreis Minden-Lübbecke nur mit der Art Braunes Langohr (*Plecopus auritus*) vertreten.

Die festgestellten Fledermausarten besitzen ihre Vermehrungshabitate außerhalb der für die Bebauung vorgesehen Ackerfläche.

3.4 Vögel

Eine Einschätzung zum Vorkommen von Vogelarten wurde bereits in der Artenschutzprüfung zur 4. Änderung des B-Plans Nr. 50 (UIH 2018)² vorgenommen.

Bei der Bestandsaufnahme am 01.04.2021 wurden keine brütenden Vogelarten im Plangebiet festgestellt. An diesem Tag wurden vom Verfasser im Zuge von Monitorings von **Feldlerchen** 2 Feldlerchenerfassungen durchgeführt, die eine hohe Gesangsaktivität von Feldlerchen am 1.4. zeigten. In Verbindung mit diesen Ergebnissen und den Gehölzvertikalstrukturen am Rande des Plangebietes kann daher mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Feldlerchenvorkommen ausgeschlossen werden.

² Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 4. Änderung des B-Planes Nr. 50 i.V.m. der 3. Änderung des B-Planes Nr. 38a der Stadt Espelkamp

Rebhühner meiden nicht grundsätzlich Gehölzstrukturen. Vielmehr nutzen Rebhühner auch Hecken als Deckung und finden hier Nahrung (von Blotzheim et al. 2001). Geeignete Rebhuhnlebensräume sind eher gekennzeichnet durch eine vielgliedrige Kulturlandschaft. Als solche kann auch die Landschaft südlich Espelkamps beschrieben werden. Ein Vorkommen des Rebhuhns ist aber aus Gründen der recht hohen Frequentierung des Gebietes durch Spaziergängern mit einem großen Anteil an Hundebesitzern sowie der an zwei Seiten vorhandenen Bebauung ausgeschlossen werden.

Im östlich gelegenen Wald wurde 2018 ein **Schwarzspecht** festgestellt (Bohrer 2018). Schwarzspechte nutzen vorwiegend Buchen als Schlaf- und Brutbäume. Bei einem Mangel an Buchen können auch Waldkiefern einen Ersatz darstellen. Schwarzspechte meiden die Nähe von Siedlungen nicht und können wenige Meter von bewohnten Häusern brüten.

Ebenfalls in den östlichen Waldgebieten wurde der Zwergspecht festgestellt. Da von einem Verlust des Brutreviers durch den Sportplatzneubau am Hindenburger Ring auszugehen war, wurden CEF-Maßnahmen in räumlicher Nähe zum Vorhabengebiet durchgeführt (s. Karte im Anhang).

Im Wald wurden am 1.4. weitere Vogelarten festgestellt: Amsel, Blaumeise, 2 Buchfinken, Buntspecht, Ringeltaube, Rotkehlchen und Zilpzalp.

3.5 Amphibien

Für planungsrelevante Amphibienarten sind im Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.

4. Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Prüfung bezieht sich auf das potenzielles Vorkommen. Dies sind nicht mit zumutbarem Untersuchungsaufwand nachweisbares Vorkommen, die aber aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes, vorliegender Kartierungen und der Verbreitung gemäß den Listen der jeweiligen Messtischblätter anzunehmen sind.

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Geplant ist die Entwicklung eines Gewerbe- und eines Mischgebietes.³ Zum Schlüsselbruchweg im Süden ist eine 35 m breite Pufferzone vorgesehen, in der keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen. Zur Wohnbebauung im Westen ist eine 10 m breite Grünzone geplant.

4.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Mit der Ausweisung eines Gewerbe- und Mischgebietes sind folgende Wirkfaktoren verbunden:

Direkte Verluste von Lebewesen oder ihrer Habitate

Durch die geplante Bebauung wird die vorhandene Ackerfläche vollständig beseitigt. Dabei geht der Teillebensraum (Funktion Nahrungshabitat) verloren

Indirekter Verlust oder Schädigung von Lebewesen oder Habitaten

Durch den direkten Anschluss an die freie Landschaft können im Plangebiet zumindest in den südlichen und östlichen Randbereichen auch Tierarten vorkommen, die empfindlich auf menschliche Störungen reagieren. Bei einer Nutzung des Grundstücks für Gewerbe- und Wohnzwecke verlagern sich siedlungsbedingte Störungen (z.B. Licht und Schallemissionen) in Richtung freie Landschaft.

Temporäre Störungen von Lebewesen

Während der Bauphase sind akustische und visuelle Störungen möglich, sofern sie in für einzelne Arten sensiblen Zeiten durchgeführt werden.

3 Planskizze der Stadt Espelkamp

5. Ergebnis

Die im Messtischblatt MTB 3617/2 „Lübbecke“ aufgeführten geschützten Arten wurden hinsichtlich der Auswirkungen des Projekts „Bebauungsplan Nr. 62 „Östlich Frotheimer Weg Süd/Westlich Kleine Aue“ bewertet. Dazu wurden vorhandene Kartierungen zu Brutvögeln und Fledermäusen sowie eigene Erhebungen berücksichtigt. Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass die Ausweisung des Wäldchens als Wohngebiet nicht zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände planungsrelevante Tierarten führt.

Ein Großteil der im MB 3617/2 aufgeführten Arten lassen sich aufgrund völlig anderer Habitatansprüche ausschließen. Hierzu gehören bei den Fledermäusen Teichfledermaus und Wasserfledermaus, die ihre Wochenstuben in Gebäuden besitzen und zur Jagd Wasserflächen benötigen.

Eine Betroffenheit wurde für lichtempfindliche **Fledermausarten** festgestellt. Ein Verlust an Vermehrungshabitaten tritt nicht ein. Dagegen wird im Gutachten Echolot (2018) festgestellt, dass für „die lichtempfindlichen *Myotis*- und *Plecotus*-Arten gilt, dass sie den Waldrand und den lichten Waldrandbereich sowie den Weg als Nahrungshabitat verlieren werden, wenn dieser beleuchtet wird“.

Für planungsrelevante Vogelarten kann ebenfalls ein direkter Verlust an Vermehrungshabitaten ausgeschlossen werden.

Da der möglicherweise im benachbarten Wald vorkommende **Schwarzspecht** nur gering störungsempfindlich ist, ergeben sich für diese Vogelart ebenfalls keine Verschlechterungen.

Im Wald südlich des neuen Sportplatzes am Hindenburgring wurde ein Revier des **Kleinspechts** festgestellt. Da ein Verlust eines Brutbaumes nicht auszuschließen war und zusätzlich ein Lebensraumverlust eintrat, wurden CEF-Maßnahmen durch die Ausweisung eines Nutzungsverzichts eines Waldteilstücks sowie die Präparierung von Bäumen durch das Bohren von Bruthöhlen umgesetzt.

6. CEF-Maßnahmen

Eine direkte Betroffenheit von planungsrelevanten Tierarten, die den Verbotstatbestand des § 44 (1) BNatSchG (Tötungsverbote), liegt nicht vor.

Ein Verstoß gegen den § 44 (1) BNatSchG liegt vor, wenn wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich gestört werden. Dies ist bei den im Wald festgestellten Fledermausarten Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Braunes Langohr der Fall.

Es ist auch nicht auszuschließen, dass es zu einer Störung des Kleinspechts im benachbarten durch CEF-Maßnahmen gesicherten Habitats kommt.

Gemäß Fledermausgutachten werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- keine zusätzliche Wegebeleuchtung
- keine Werbebeleuchtung, die Richtung Wald strahlt
- keine Beleuchtung an Fenstern oder Türen, die zum Waldrand zeigen. Ggf. sollte auf eine Ausrichtung von Gebäudeöffnungen nach Osten verzichtet werden, um den Aspekt der Einbruchssicherung zu vermeiden.
- insektenfreundliche Beleuchtung innerhalb des Gewerbegebietes, um Anlocken von Insekten zu vermeiden
- Beleuchtung innerhalb des Gewerbegebietes nur gezielt nach unten, keine großflächige Beleuchtung, die nach außen strahlt
- Hecken- und Baumpflanzungen entlang des Weges

Eine Hecken- und Baumpflanzungen am östlich das Gebiet begrenzenden Weges würde auch einen ausreichenden Schutz zum Kleinspechthabitat bieten.

Minden, den 07.04.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Hanke', with a stylized flourish at the end.

Wolfgang Hanke

LandschaftsArchitekt BDLA

Quellenverzeichnis:

Gebhard, J. (1997): Fledermäuse, Birkhäuser Verlag Basel, Schweiz

GLUTZ v. BLOTZHEIM, U.N. (1985): HANDBUCH DER VÖGEL MITTELEUROPAS. BD. 10/1: PASSERIFORMES. Aula Verlag, Wiesbaden.

MKUNLV 2013: Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen

REDEL, T. (1995): Zur Ökologie von Fledermäusen in mitteleuropäischen Städten. Examensarbeit am Fachbereich für Biologie der Freien Universität Berlin. Berlin.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & P. Sudfeld (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anlage

Tabelle zur Bewertung der Auswirkungen
auf die im Messtischblatt 3617-2 „Lübbecke“
aufgeführten planungsrelevanten Arten